

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinien:
Einführung eines Schwellenkriteriums

Vom 20. Dezember 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinien) in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BAnz. 1999 S. 249), zuletzt geändert am 20. Juni 2006 (BAnz. 2006 S. 6339), wie folgt zu ändern:

I. Abschnitt B I Behandlungsformen wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3. wird wie folgt gefasst:

„3. Über die in 1. genannten Verfahren hinaus können als Psychotherapie gemäß Abschnitt A der Richtlinien in der vertragsärztlichen Versorgung andere Verfahren Anwendung finden, wenn nachgewiesen ist, dass sie die nachstehenden Voraussetzungen nach 3.1 bis 3.3 erfüllen:

3.1 Feststellung durch den wissenschaftlichen Beirat gemäß § 11 Psychotherapeutengesetz, dass das Verfahren als wissenschaftlich anerkannt für eine vertiefte Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angesehen werden kann.

3.2 Für Verfahren der Psychotherapie bei Erwachsenen ist ein Nachweis von indikationsbezogenem Nutzen, medizinischer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses für mindestens die folgenden Anwendungsbereiche zu erbringen: D 1.1, D 1.2 und

entweder zusätzlich für mindestens einen der folgenden Anwendungsbereiche: D 1.3, D 1.8, D 2.1

oder zusätzlich für mindestens zwei der folgenden Anwendungsbereiche: D 1.4, D 1.5, D 1.6, D 1.7, D 1.9, D 2.2, D 2.3, D 2.4.

3.3 Für Verfahren der Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen ist ein Nachweis von indikationsbezogenem Nutzen, medizinischer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses mindestens für die Anwendungsbereiche D 1.1, D 1.2 und D 1.9 (nur Hyperkinetische Störungen oder Störungen des Sozialverhaltens) zu erbringen.

Soweit der Nachweis lediglich für zwei dieser Anwendungsbereiche erfolgt, ist zusätzlich ein Nachweis für mindestens zwei der Anwendungsbereiche D 1.3, D 1.4, D 1.5, D 1.6, D 1.7, D 1.8, D 1.9 (mit Ausnahme Hyperkinetische Störungen oder Störungen des Sozialverhaltens), D 2.1, D 2.2, D 2.3, D 2.4 zu erbringen.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Eine neue Methode kann nach vorangegangener Anerkennung durch den wissenschaftlichen Beirat gemäß § 11 Psychotherapeutengesetz und Nachweis von Nutzen, medizinischer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses indikationsbezogen Anwendung finden.“

3. Nach Nummer 4. wird folgende Nummer 5. angefügt:

„5. Der Gemeinsame Bundesausschuss stellt fest, für welche Verfahren und Methoden in der Psychotherapie und Psychosomatik die der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses und den Richtlinien zugrundeliegenden Erfordernisse als erfüllt gelten und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen diese zur Behandlung von Krankheit Anwendung finden können. Die Feststellungen sind als Anlage 1 Bestandteil der Richtlinien.“

II. Abschnitt D Anwendungsbereiche wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„Somatoforme Störungen und Dissoziative Störungen (Konversionsstörungen)“

2. Nummer 2.1 wird am Ende um folgende Wörter ergänzt:

„, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz“

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 20. Dezember 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess